



**Verband
KiTa-Fachkräfte
Rheinland-Pfalz**

Satzung

VERBAND KITA-FACHKRÄFTE RHEINLAND-PFALZ

„Die Stimme aus der Praxis!“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verband wurde unter folgendem Namen in das Vereinsregister eingetragen:
„Verband KiTa-Fachkräfte Rheinland-Pfalz „Die Stimme aus der Praxis“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 56154 Boppard.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszweck

- (1) Als Kita-Fachkräfte aus Rheinland-Pfalz setzen wir uns für KiTa- Rahmenbedingungen nach wissenschaftlich begründeten Mindestanforderungen ein. Als Stimme aus der Praxis wollen wir am politischen Diskurs beteiligt und in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit. Als Fachkräfte aus der Praxis des KiTa-Alltags informieren und diskutieren wir darüber, welche Rahmenbedingungen für eine gute pädagogische Arbeit und einen kindgerechten KiTa-Alltag notwendig sind. Wenn auf Landesebene über KiTa- Rahmenbedingungen diskutiert und entschieden wird, wollen wir gehört und in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.
- (4) Ein weiteres Anliegen ist die Kooperation mit den Eltern. Wir wollen gemeinsam mit den Eltern notwendige Verbesserungen der pädagogischen Qualität einfordern, damit ein kindgerechter Alltag, der gute Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sicherstellt, überall in den Kitas von Rheinland-Pfalz zum Standard wird.
- (5) Der Verband erfüllt seine formulierten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden, die als KiTa-Fachkraft arbeitet oder als Kita-Fachkraft gearbeitet und dadurch praktische Erfahrungen gesammelt hat. Auch Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der frühpädagogischen Bildung (zum Beispiel KiTa-Fachberatungen, Lehrkräfte aus Fachschulen für Sozialpädagogik oder von frühpädagogischen Studiengängen) sind als Mitglieder willkommen.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 12 Euro. Das Kalenderjahr des Beitritts löst die Beitragspflicht für das aktuelle Kalenderjahr aus. Die Beiträge werden über das vom Mitglied beim Eintritt in den Verband erteilte SEPA- Lastschriftmandat eingezogen.

(5) Bei groben Verletzungen der Verbandspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Die Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Folgejahres statt.

(2) Der Vorstand lädt schriftlich, in der Regel per E-Mail und in Ausnahmefällen per Post, vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und Vorschläge zu Satzungsänderungen mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann aus aktuellem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) erfolgen.

(4) Die Örtlichkeit der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

(5) Die Versammlung kann auch im virtuellen Raum über die derzeit genutzte Kommunikationsplattform des Verbandes durchgeführt werden.

(6) Der Vorstand bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

(8) Satzungsänderungen, eine Änderung des Verbandszwecks, eine Umwandlung sowie eine Auflösung des Verbands bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Verbandshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks und Auflösung des Verbands
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(12) Die Protokolle sind von der Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§6 Der Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26BGB besteht aus mindestens drei Personen, höchstens sieben Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Verbands berechtigt. Mindestens zu besetzen sind die Posten des/der ersten Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem Amt des Kassenwarts/Kassenwartin.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hier von mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(7) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

(8) Alle Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich dazu, während ihrer Amtszeit im Verband keine politischen Ämter anzunehmen oder politische Ämter auszuüben. So soll die in §2 (5) genannte politische Unabhängigkeit gewahrt werden.

(9) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(13) Die anfallenden Aufgaben des Vorstands werden intern besprochen und unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Der Vorstand kann außerdem Delegierte für Sonderaufgaben berufen. Diese sind nicht Teil des Vorstands, sondern unterstützen die Verbandsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§7 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Person, die die Kassenprüfung übernimmt. Diese muss nicht Mitglied des Verbands sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Verbandsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

(2) Der/Die Kassenprüfer/in wird für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Mitgliederversammlung wird über die Kassenprüfung Bericht erstattet.

§8 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Darüber wird in der letzten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt.

11.06.2022